

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Scholz Recycling GmbH gegenüber Unternehmern

§ 1 Geltung der Verkaufsbedingungen

(1) Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und Kunden, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, gelten die nachstehenden Verkaufsbedingungen ausschließlich.

(2) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Die vorbehaltlose Annahme von Waren bzw. die Entgegennahme von Leistungen oder von Zahlungen bedeutet unsererseits keine Anerkennung abweichender Bestimmungen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(3) Als Schriftform im Sinne dieser Verkaufsbedingungen genügt auch Telefax oder einfache E-Mail, jeweils auch ohne Unterzeichnung (Textform).

(4) Falls nicht anders vereinbart, gelten diese Verkaufsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Kunden, ohne dass wir erneut auf unsere Verkaufsbedingungen hinweisen müssen.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder nennen eine bestimmte Annahmefrist. Die Bestellung des Kunden stellt ein Angebot auf Abschluss des Vertrages dar. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden durch Erteilung einer schriftlichen Auftragsbestätigung innerhalb von 14 Kalendertagen annehmen.

(2) Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages oder dieser Verkaufsbedingungen werden erst durch Zugang unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Erklärungen und Anzeigen des Kunden nach Vertragsschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen. Individuelle – auch mündliche – Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen (§ 305b BGB). Für den Nachweis ihres Inhalts ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine etwaige schriftliche Abrede oder, wenn eine solche nicht existiert, unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(3) Werden uns nach dem Zugang unserer Annahmeerklärung Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden aufkommen lassen, so sind wir berechtigt, vor der Lieferung oder Leistung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag – unter Vorbehalt aller Rechte wie z.B. Schadensersatz – zurückzutreten. Neben bereits eingetretenem Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung insbesondere die Reduzierung des Kreditlimits des Kunden bei unserem Warenkreditversicherer oder auch eine – unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns – erteilte Auskunft einer Bank, Auskunft oder eines mit dem Kunden in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens. Ist die Lieferung oder Leistung bereits erfolgt, werden die infolge kommenden Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen Zug um Zug gegen Rückgabe von Sicherheiten, Akzepten etc. sofort zur Zahlung fällig.

(4) Alle Leistungsdaten, insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder ähnliches, sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

§ 3 Preise

(1) Die von uns genannten Preise verstehen sich EXW (Incoterms 2020) netto ohne Umsatzsteuer. Ist frachtfreie Lieferung (CPT Incoterms 2020) vereinbart, so gilt der vereinbarte Preis nur bei unbehinderter normaler Transportmöglichkeit.

(2) Wir behalten uns das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kosten erhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Material- und Energiepreisänderungen oder Veränderungen der Transportkosten eintreten, sofern die Lieferung oder Leistung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll. Kosten erhöhungen werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.

§ 4 Lieferung/Leistung

(1) Liefer- und Leistungstermine und Liefer- und Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

(2) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern diese dem Kunden zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Teillieferung oder Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Erbringung der restlichen Lieferung oder Leistung sichergestellt ist und dem Kunden durch die Teillieferung oder Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand entsteht oder wir uns zu dessen Tragung bereit erklären.

(3) Der Eintritt des Liefer- oder Leistungsverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Falle ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Im Falle des Verzugs kann der Kunde neben der Lieferung oder Leistung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Dieser Anspruch ist jedoch, soweit uns kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, beschränkt auf 0,5 % des Liefer- oder Leistungswertes der betreffenden Lieferung oder Leistung pro Woche des Verzugs, maximal jedoch auf 5 % des Liefer- oder Leistungswertes der betreffenden Lieferung oder Leistung. Das Recht des Kunden, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe von § 10 zu verlangen, bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

(4) Wir haften nicht für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Transportstörungen, Arbeitskämpfe, Unruhen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Epidemien, Pandemien, Krieg, Embargos, behördliche Anordnungen, usw., und sonstige unvorhersehbare und durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse. Sie berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(5) Wenn eine Behinderung i.S.d. Abs. 4 länger als drei Monate dauert, oder absehbar ist, dass sie länger als drei Monate dauern wird, sind wir und der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus kann der Kunde vom gesamten Vertrag zurücktreten, soweit ihm die bereits erbrachte Teillieferung oder Teilleistung nicht zumutbar ist.

(6) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine und Liefer- und Leistungsfristen steht unter dem Vorbehalt, dass wir von den eigenen Lieferanten richtig und rechtzeitig beliefert werden, vorausgesetzt wir haben die Ware seinerseits ordnungsgemäß bestellt (kongruentes Deckungsgeschäft) und haben die Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Seiten der eigenen Lieferanten nicht zu vertreten. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir dem Kunden sobald wie möglich anzeigen.

§ 5 Gefährübergang, Versand

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ (EXW Incoterms 2020) vereinbart, d.h. die Gefahr geht - falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde - mit der Bereitstellung der Ware und Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über, sobald wir die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben.

(2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes nehmen wir sortenrein und sauber auf Kosten des Kunden an unserem Auslieferungslager zurück.

(3) Soweit nicht Lieferung „ab Werk“ (EXW Incoterms 2020) vereinbart ist, werden Transportmittel und Art der Versendung von uns gewählt.

§ 6 Gewichts- und Mengenermittlung

Zur Gewichts- und Mengenermittlung sind die durch uns festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. Dem Kunden bleibt eine eigene Gewichts- und Mengenermittlung auf seine Kosten unbenommen.

§ 7 Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, Mängelansprüche

(1) Schrott ist ein Sekundär-Rohstoff. Die Reinheit in Bezug auf Qualität und Werkstoff ist begrenzt auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit berufusüblicher Sorgfalt erfolgt. Wir übernehmen keine Gewährleistung für die Sorte bzw. Liegierungsreinheit. Weiterreichende Qualitätsansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(2) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und uns Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht nach, so gelten die Rechtsfolgen gemäß § 377 HGB.

(3) Ist die Ware mangelhaft, hat - nach unserer Wahl - der Kunde Anspruch auf Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung (Nacherfüllung). Wenn die Nacherfüllung von uns gemäß § 439 Abs. 4 BGB verweigert wird, fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Die Geltendmachung von Schadensersatz richtet sich nach § 10.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefährübergangs. Hiervon unberührt bleiben Schadensersatzansprüche nach § 10, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verjähren.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Sicherungszession

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen freigeben werden, soweit deren realisierbarer Wert den Wert unserer Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

(2) Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Scholz Recycling GmbH gegenüber Unternehmern

Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(4) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen, zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden ab.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(6) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, solange er sich nicht im Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit bereits an. Der Kunde ist verpflichtet, uns aus begründetem Anlass und auf unser Verlangen im Falle des Weiterverkaufs Name und Anschrift seiner Käufer zu benennen. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(7) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum bzw. Miteigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben und sonstige Maßnahmen zum Schutz des Eigentums an der Vorbehaltsware vornehmen können. Der Kunde hat uns bei der Sicherung und Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu unterstützen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die bei uns entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(8) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte an uns zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(9) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn unsere einzelnen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden.

(10) Zahlungen mittels Wechsel bzw. Scheck werden nur erfüllungshalber angenommen, der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bleibt hiervon unberührt. Im Scheck-Wechsel-Geschäft bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen, bis der letzte Wechsel eingelöst ist.

§ 9 Zahlungen

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Zahlungsansprüche sofort nach Erbringung der vereinbarten Lieferung oder Leistung und dem Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Bei der Erbringung von Teillieferungen oder Teilleistungen sind wir berechtigt, auch diese erbrachte Teillieferung oder Teilleistung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

(2) Im Falle der Vereinbarung eines Zahlungsziels gilt für dessen Berechnung, wie auch für etwaige Zinsberechnungen, der Tag der Lieferung oder Leistung als Stichtag. Jede Bestellung gilt hinsichtlich der Zahlung als ein Geschäft für sich.

(3) Trifft der Kunde keine Bestimmung, sind wir berechtigt, Zahlungen gemäß § 366 Abs. 2 BGB anzurechnen. Sind außer der Hauptleistung Kosten oder Zinsen durch den Kunden zu entrichten, so sind wir berechtigt, die zur Tilgung der gesamten Schuld nicht ausreichenden Zahlungen des Kunden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen (§ 367 Abs. 1 BGB).

(4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos und endgültig eingelöst wurde.

(5) Zahlungen mittels Wechsel bedürfen unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung. Sämtliche Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden. Die Entgegennahme von Wechseln bedeutet nicht eine Stundung der zugrundeliegenden Forderung.

(6) Barzahlungen haben uns gegenüber nur befreiende Wirkung, soweit sie an Personen geleistet werden, die mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind.

(7) Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem Eintritt der Voraussetzungen des Verzuges an Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

(8) Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst werden kann, er seine Zahlungen einstellt, ein Wechsel zu Protest geht oder uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir (weitere) Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall

außerdem berechtigt, angemessene Sicherheitsleistung (z.B. durch eine Bankbürgschaft) von dem Kunden zu verlangen.

(9) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zu unserer Forderung steht, mit der der Kunde aufrechnet.

(10) Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden abzutreten.

§ 10 Haftung

(1) Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen.

(2) Wir haften dem Kunden unbeschränkt für eigenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(3) Wir haften dem Kunden unbeschränkt im Fall der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder soweit wir ausdrücklich eine Schadensersatzbewehrte Garantie übernommen haben.

(4) Über die genannten Fälle hinaus haften wir bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Unsere Haftung ist in diesem Fall allerdings beschränkt auf den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichtungen sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Positionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(5) Eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(6) Im Übrigen ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, soweit in diesen Verkaufsbedingungen nichts anderes geregelt ist.

(7) Die Regelungen in diesem § 10 führen nicht zu einer Beweislastumkehr.

(8) Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt das unvereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) sowie die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (IPR) finden keine Anwendung.

(2) Erfüllung- und Nacherfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesen Verkaufsbedingungen oder dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden unmittelbar oder mittelbar oder damit im Zusammenhang ergebender Streitigkeiten ist Essingen. (Entsprechend der sachlichen Zuständigkeit: Amtsgericht Aalen, Landgericht Ellwangen.)

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung in diesen Verkaufsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen.

Stand: 09/2026

